

Kurztitel

Anerbengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 106/1958

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

07.09.1958

Außerkrafttretensdatum

31.12.1989

Index

20/04 Erbrecht einschließlich Anerbenrecht

Text**I. Abschnitt.****Der Erbhof.****Begriff.**

§ 1. (1) Erbhöfe sind behaute landwirtschaftliche Betriebe, die

1. im Alleineigentum einer natürlichen Person oder im Eigentum von Ehegatten stehen und
2. mindestens einen zur angemessenen Erhaltung einer bäuerlichen Familie von fünf erwachsenen Personen ausreichenden, jedoch das Siebenfache dieses Ausmaßes nicht übersteigenden Durchschnittsertrag haben.

(2) Zu landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des Abs. 1 zählen auch solche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Wein-, Obst- oder Gemüsebau dienen. Ausschließlich forstwirtschaftlich genutzte Besitzungen sind keine landwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des Abs. 1.

(3) Ob die Erhaltung einer bäuerlichen Familie im Sinne des Abs. 1 Z. 2 angemessen ist, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.

Schlagworte

Gut, Hof, Miteigentumsanteil, Miteigentum, Obstbau, Obstanbau, Weinbau, Winzer, Weinbauer, Gemüsebauer, Gemüseanbau, Gärtnerei, Gärtner, Bauernhof, Bauerngut, Agrarbetrieb, Obergrenze, Grenze, Untergrenze, Mindestgrenze, Höchstgrenze, Mittelbetrieb, Mittelhof, Mittelgut, Forstgut, Forstbetrieb, Forstwirtschaft, Wohngebäude, Wirtschaftsgebäude, Ackerbau, Viehzucht, Ertrag, Anwendungsbereich, Geltungsbereich, Landgut, Anerbenhof

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2023

Gesetzesnummer

10001969

Dokumentnummer

NOR12026221

alte Dokumentnummer

N2195821857S